

Zuschüsse der Stadt Heidelberg für Stadtbildpflege und Denkmalschutz Grundsätze für die Förderung

Die Stadt Heidelberg fördert Maßnahmen an Kulturdenkmälern bzw. Bauwerken, die sich im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG) befinden. Durch den Erhalt der Kulturdenkmale soll das historisch gewachsene Erscheinungsbild der Stadt und ihrer Stadtteile bewahrt werden.

1. Fördergegenstand

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es muss sich um ein Bauwerk und um bauliche Maßnahmen handeln. Darunter fallen alle baulichen Anlagen, insbesondere Wohnhaupt- und Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, befestigte Flächen und die Einfriedungen. Nicht Bestandteil des Förderprogramms sind gärtnerisch angelegte Flächen.
- b) Kulturdenkmale gem. §§ 2, 12 und 28 DSchG (dazu zählen auch Gebäude, die selbst keine Kulturdenkmaleigenschaft besitzen, jedoch als Bestandteil einer Sachgesamtheit den Bestimmungen/Beschränkungen des DSchG unterliegen)
- c) Nicht-Kulturdenkmale, soweit sie sich im Geltungsbereich einer Gesamtanlagenschutzsatzung gemäß § 19 DSchG befinden (hier nur Maßnahmen am äußeren Erscheinungsbild).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder Miteigentümer.

Ausgenommen sind Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kommunen, Länder, Bund, Kirchen und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1. Maßnahmen am äußeren Erscheinungsbild

Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals prägen, wie beispielsweise:

- Maßnahmen am Putz (Ausbesserungsarbeiten, Wiederherstellung von fehlenden Architekturgliederungen wie Lisenen, Zierelementen etc.)
- Natursteinarbeiten an Architekturgliederungen wie Sockeln, Gewänden und Gesimsen
- mineralische Farbanstriche
- Instandsetzung von Fenstern, Haustüren, Klappläden und Rollläden
- Austausch und Neueinbau von Fenstern, Haustüren, Klappläden und Rollläden in Holz
- Austausch der Dacheindeckungen incl. Gauben (nur Deckungsmaterial ohne Unterbau)
- Erneuerung und Austausch von Geländern
- Erneuerung der Zugänge, Hoftore bzw. Durchfahrten

- Erhalt, Instandsetzung und Ergänzung von Einfriedungen nach historischem Vorbild, ohne Begrünungen; befestigte Flächen
- Erstellung von Gutachten, soweit diese denkmalschutzrechtlich gefordert wurden und keine Förderung aus anderen Mitteln möglich ist (-> Mittel der Landesdenkmalpflege).

3.2. Maßnahmen am **inneren** Erscheinungsbild

Maßnahmen die das innere Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals prägen, wie z. B. Malereien und Stuckarbeiten in Tordurchfahrten und im Treppenhaus, soweit allgemein zugängliches Gemeinschaftseigentum oder gewerbliche Einheiten betroffen sind.

4. Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Der Auftrag zur Durchführung der Maßnahme darf erst erteilt werden, wenn die Förderung durch schriftlichen Bescheid bewilligt wurde.

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang erforderlich sein, um Bauwerke, Gebäude oder Gebäudeteile zu erhalten, im öffentlichen Interesse wiederherzustellen oder sinnvoll zu nutzen.

An die "Erforderlichkeit" ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter stadtbild- und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein.

Auch die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, entbindet nicht von der Prüfung der Erforderlichkeit der Aufwendungen. Diese ergibt sich aus dem Zustand des Bau- denkmals vor Beginn der Baumaßnahmen und dem stadtbild- und denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand.

Die Förderstelle hat das Recht, vor Ort die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu überprüfen. Die Abnahme der Arbeiten nach der Durchführung kann auch in der denkmalschutzrechtlichen Entscheidung angeordnet werden.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss je Objekt ist auf maximal **5.000 €** pro Haushaltsjahr begrenzt. Zuschüsse unter 150 € werden nicht bewilligt.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der geplanten Maßnahme und berücksichtigt den denkmalpflegerischen Mehraufwand (= anfallende, den üblichen Erhaltungsaufwand übersteigende Kosten) und der Bedeutung der Maßnahme. Letztlich entscheidet das Amt für Baurecht und Denkmalschutz im Rahmen einer Einzelfallprüfung und orientiert sich an dem als Anlage beigefügten Förderkatalog; dieser wird im Bedarfsfall fortgeschrieben.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Maßnahme kann nur einmal gefördert werden. Weitere Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen schließen eine Förderung nach diesem Programm aus.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Heidelberg, vertreten durch das Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg. Die technische Beurteilung erfolgt durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Der Förderantrag ist entsprechend dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit folgenden Unterlagen unterschrieben einzureichen:

1. genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens
2. detaillierte Kostenaufstellung bzw. -schätzung pro Einzelgewerk entsprechend dem Förderkatalog
3. Angebote
4. Fotos vom Bestand.

Ergänzende Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall noch angefordert werden.

Die Maßnahme ist innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen und an Hand eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der Originalrechnungen (werden zurückgegeben) abzurechnen. Der entsprechende Vordruck wird dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht ein abschließender Bescheid. Der Zuschuss wird an die Antragsteller ausgezahlt.

7. Weitere Infos und Antragstellung

Diese Förderrichtlinien sind auf der Internetseite der Stadt Heidelberg unter www.heidelberg.de/foerderprogramm veröffentlicht.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei der

Stadt Heidelberg
Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Ansprechpartner

Herr Ihrig
Tel. 06221 58-25690
E-Mail: alexander.ihrig@heidelberg.de